



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Novellierung des Mutterschutzrechts

Fachvereinigung Arbeitssicherheit e.V.

26. April 2018 in München

Referat 213, Dr. Ulrich Stockter



Ziele der Mutterschutzreform

I. Neuregelungen und Hervorhebung

1. Konturierte Zielsetzung
2. Ausdrückliche Benennung der geschützten Personengruppen
3. Der Begriff der unverantwortbaren Gefährdung
4. Gefährdungsbeurteilung
5. Rangfolge der Schutzmaßnahmen
6. Information und Partizipation aller Beteiligten (Frauen, Belegschaft, Betriebsräte)
7. Andere ausgewählte Neuregelungen

II. Umsetzung

1. Verantwortlichkeiten im Mutterschutz
2. Ausschuss für Mutterschutz
3. Ziele für eine wirkungsvolle Umsetzung



Neuregelungen – Umsetzung

Ziel – Geschützte Personen – unverantwortbare Gefährdung – Gefährdungsbeurteilung – Mutterschutzmaßnahmen – weitere Neuerungen

Konturierte Zielsetzung

- | **Schutz** der schwangeren oder stillenden Frau und ihres (ungeborenen) Kindes
- | Ermöglichung der **Fortführung der Erwerbstätigkeit** /des Studiums (Vermeidung unnötiger Erwerbsunterbrechungen)
- | **Nachteilsausgleich** („soll“-Regelung)
 - Schwangerschaft ist keine Krankheit
 - Mutterschutz ist nicht verhandelbar, grundsätzlich kein selbstbestimmter Schutzzumfang
 - Unterschiedliche Motivlagen der Beteiligten (Frauen, Arbeitgeber)



Neuregelungen – Umsetzung

Ziel – **Geschützte Personen** – unverantwortbare Gefährdung – Gefährdungsbeurteilung – Mutterschutzmaßnahmen – weitere Neuerungen

Geschützte Personengruppen

- **Beschäftigte**
- zur Berufsbildung Beschäftigte

- **arbeitnehmerähnliche Personen (Selbstständige)**
- Heimarbeiterinnen oder Hausgewerbetreibende

- **Frauen in besonderen Rechtsverhältnissen, u.a.**
Entwicklungshelferinnen und Mitglieder religiöser Gemeinschaften

- **Schülerinnen und Studentinnen (NEU!) →** auch im Rahmen von Pflichtpraktika

Klarstellend erfasst werden nunmehr auch Personen, die schwanger sind, ein Kind geboren haben oder ein Kind stillen, ohne sich als Frau zu fühlen (trans- und intersexuelle Personen).

nicht im Anwendungsbereich des MuSchG:

Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen → Verordnungen des Bundes und der Länder



Neuregelungen – Umsetzung

Ziel – geschützte Personen – **unverantwortbare Gefährdung** – Gefährdungsbeurteilung – Mutterschutzmaßnahmen – weitere Neuerungen

unverantwortbare Gefährdung

Der Begriff der **unverantwortbaren Gefährdung**

- | umschreibt einheitlich die **Gefährdungsschwelle**, ab deren Überschreiten Tätigkeiten für Schwangere und Stillende unzulässig sind
- | **neues Etikett**, nicht neuer Inhalt:
 - mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit
- | beispielhafte Auflistung im MuSchG in den Paragraphen 11, 12 MuSchG
 - erforderlich ist u.a. ein hinreichender Bezug zur ausgeübten Tätigkeit
 - NICHT **allgegenwärtige Gefährdungen**



Neuregelungen – Umsetzung

Ziel – geschützte Personen – unverantwortbare Gefährdung – **Gefährdungsbeurteilung** – Mutterschutzmaßnahmen – weitere Neuerungen

Gefährdungsbeurteilung

(anlassunabhängige) Gefährdungsbeurteilung zum Mutterschutz
als **integraler Bestandteil des Arbeitsschutzes**

- umfassende Beurteilung der **Mutterschutz-Gefährdungen** im Rahmen der allgemeinen **arbeitsschutzrechtlichen** Gefährdungsbeurteilung
- **Einstufung des Schutzmaßnahmenbedarfs** für jede Tätigkeit
 - keine Schutzmaßnahmen erforderlich
 - Umgestaltung des Arbeitsplatzes erforderlich
 - Fortführung der Tätigkeit an diesem Arbeitsplatz nicht möglich
- **auch ohne, dass** eine (schwängere oder stillende) Frau beschäftigt wird, regelmäßige Prüfung und Aktualisierung → Nichtdurchführung stellt möglicherweise eine **unmittelbare Diskriminierung** der schwangeren oder stillenden Frau dar (AGG)



Neuregelungen – Umsetzung

Ziel – geschützte Personen – unverantwortbare Gefährdung – **Gefährdungsbeurteilung** – Mutterschutzmaßnahmen – weitere Neuerungen

Festlegung der Mutterschutzmaßnahmen

Nach der Mitteilung der Schwangerschaft oder Stillzeit:

- Überprüfung und ggf. **Aktualisierung** der Gefährdungsbeurteilung
- verpflichtendes Angebot des Arbeitgebers an die schwangere oder stillende Frau für ein **persönliches Gespräch**
- Beachtung der **Rangfolge der Schutzmaßnahmen** :
 1. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen
 2. Arbeitsplatzwechsel
 3. (teilweises) Beschäftigungsverbot
- **Festlegung der Schutzmaßnahmen**
- **Unterrichtung der schwangeren oder stillenden Frau**



Neuregelungen – Umsetzung

Ziel – geschützte Personen – unverantwortbare Gefährdung – Gefährdungsbeurteilung – **Mutterschutzmaßnahmen** – weitere Neuerungen

Information und Partizipation

- angemessene **Unterrichtung der gesamten Belegschaft** (Sensibilisierung) über allgemeine Gefährdungsbeurteilung, z.B.
 - einführende Thematisierung im Rahmen von Betriebsversammlungen,
 - Detailinformationen im Intranet
- Begünstigung von **Verständnis für Schwangere und Stillende**
- Thematisierung und **ggf. Beteiligung bei der Umsetzung** des Mutterschutzes im Betrieb



Neuregelungen – Umsetzung

Ziel – geschützte Personen – unverantwortbare Gefährdung – Gefährdungsbeurteilung – Mutterschutzmaßnahmen – **weitere Neuerungen**

Andere ausgewählte Neuregelungen

arbeitszeitlicher Gesundheitsschutz

- **Möglichkeit der Schutzfristverlängerung** von 8 auf 12 Wochen nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung
- **Mehrarbeit:** → **neu:** Verbot der Überschreitung der vertraglichen Wochenarbeitszeit im Durchschnitt eines Monats
- **Beschäftigung nach 20 Uhr**
 - branchenunabhängige Regelung
 - vereinfachtes Genehmigungsverfahren für die Arbeit von 20-22 Uhr, Genehmigungsfiktion sechs Wochen nach Antragseingang
 - Einwilligungsvorbehalt der Frau, ärztliche Bescheinigung
- **Nacht- und Sonntagsarbeit**
 - branchenunabhängiges **Verbot der Nachtarbeit** (22 Uhr – 6 Uhr), Genehmigungsvorbehalt
 - **Meldepflicht** bei Sonntagsarbeit, Einwilligungsvorbehalt der Frau



Neuregelungen – Umsetzung

Ziel – geschützte Personen – unverantwortbare Gefährdung – Gefährdungsbeurteilung – Mutterschutzmaßnahmen – **weitere Neuerungen**

Andere ausgewählte Neuregelungen betrieblicher Gesundheitsschutz

- zeitgemäß **überarbeitete Tätigkeitsverbote**
- neue Systematik
 - Absatz 1: Gefahrstoffe (CLP-Verordnung)
 - Absatz 2: Biostoffe
 - Absatz 3: physikalische Einwirkungen
 - Absatz 4: belastende Arbeitsumgebung
 - Absatz 5: körperliche Belastung und mechanische Einwirkung
 - Absatz 6: Tätigkeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo
- Neu: **Meldepflicht bei getakteter Arbeit**



Neuregelungen – Umsetzung

Ziel – geschützte Personen – unverantwortbare Gefährdung – Gefährdungsbeurteilung – Mutterschutzmaßnahmen – **weitere Neuerungen**

Andere ausgewählte Neuregelungen ärztlicher Gesundheitsschutz

- **keine Änderung:** Schutz vor Gefährdungen aufgrund von individuellen Beeinträchtigungen (§ 16 MuSchG)
- **Bescheinigungspflichten**, u.a. für Arbeit nach 20 Uhr



Neuregelungen – Umsetzung

Ziel – geschützte Personen – unverantwortbare Gefährdung – Gefährdungsbeurteilung – Mutterschutzmaßnahmen – **weitere Neuerungen**

Andere ausgewählte Neuregelungen

Kündigungsschutz

- **Kündigungsschutzfristen:**
 - vom Beginn der Schwangerschaft
 - bis zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung (EuGH)
 - mindestens bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung
- Neu: Kündigungsschutz bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer **Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche.**
- Neu: Verbot von **Vorbereitungsmaßnahmen des Arbeitgebers** im Hinblick auf eine Kündigung (EuGH).



Neuregelungen – Umsetzung

Ziel – geschützte Personen – unverantwortbare Gefährdung – Gefährdungsbeurteilung – Mutterschutzmaßnahmen – **weitere Neuerungen**

Andere ausgewählte Neuregelungen

Leistungsschutz

- **Keine grundsätzlichen inhaltliche Änderung**
- NEU: bei **Geburt eines Kindes mit Behinderung**:
12 Wochen Anspruch auf Mutterschaftsleistungen.
- NEU: Frauen mit einer **privaten Krankenversicherung**
haben Anspruch auf das vereinbarte Krankentagegeld
auch während der Schutzfristen



Neuregelungen – Umsetzung

Umsetzung des Mutterschutzes

- I. Neuregelungen
- II. **Umsetzung**
 - 1. Verantwortlichkeiten im Mutterschutz
 - 2. Ausschuss für Mutterschutz
 - 3. Ziele für die Umsetzung



Neuregelungen – Umsetzung

Verantwortlichkeiten – Ausschuss für Mutterschutz – Ziele für die Umsetzung

Verantwortlichkeiten im Mutterschutz

I Verantwortlichkeit zur Umsetzung des Mutterschutzes

- **Betrieblicher Gesundheitsschutz**
(Schutz vor typischen Gefährdungen)
 - Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zusammen mit
 - Betriebsärztinnen und -ärzten,
 - Fachkräfte für Arbeitssicherheit
 - **Ärztlicher Gesundheitsschutz**
(Schutz vor Gefährdungen aufgrund individueller Beeinträchtigungen)
 - (Frauen-)Ärztinnen und -ärzten
- I **Aufsicht und Beratung:** Gewerbeaufsicht, Landesministerien
- möglichst bundeseinheitliche Vorgehensweise



Neuregelungen – Umsetzung

Verantwortlichkeiten – Ausschuss für Mutterschutz – Ziele für die Umsetzung

Ausschuss für Mutterschutz

- | **Empfehlungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben** (z.B. zum Begriff der unverantwortbaren Gefährdung)
- | 15 Mitglieder + jeweils ein stellvertretendes Mitglied
- | Berufungsverfahren kurz vor Abschluss
- | Prinzip des „runden Tisches“
- | vertreten werden
 - Private und öffentliche Arbeitgeber
 - Ausbildungsstellen
 - Gewerkschaften
 - Studierendenvertretungen
 - Landesbehörden
 - Geeignete Personen insbesondere aus der Wissenschaft



Neuregelungen – Umsetzung

Verantwortlichkeiten – Ausschuss für Mutterschutz – Ziele für die Umsetzung

Ziele für die Umsetzung

- 1. möglichst einheitlich:** länderübergreifend und brancheneinheitlich
- 2. möglichst wirkungsvoll:** Praktikabilität und Akzeptanz durch Normadressaten
- 3. zeitgemäße Weiterentwicklung** durch fachgesellschaftliche Debatte



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Informationsmaterialien zum Thema Mutterschutz:

Broschüren für schwangere oder stillende Frauen bzw. für Arbeitgeber:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz/73756>

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeitgeberleitfaden-zum-mutterschutz/121860>

Filme:

<https://www.youtube.com/watch?v=yNOwiNAAfdI>

<https://www.youtube.com/watch?v=GuldFMdayJI>

Dr. Ulrich Stockter
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat 213 – Familienrecht, Mutterschutz und Elternzeit
Glinkastr. 24, 10117 Berlin
ulrich.stockter@bmfsfj.bund.de